



Österreichischer Zuchtverband für Ponies, Kleinpferde und Spezialrassen

Sitz: Klosterneuburg
Geschäftsstelle Wien:
Cobenzlgasse 67 B
A-1190 Wien
e-mail: info@pony.at

Sekretariat:
Tel.: ++43(0)680 212 55 38
erreichbar Mo.: 17-19 Uhr, Mi.: 17-19 Uhr
Fax: ++43(0)1/4277/65959
Homepage: <http://www.pony.at>

Prüfungsschema für Materialrichter des ÖZP **Oktober 2007 (Novellierung)**

Präambel

Der Materialrichter des ÖZP und sein Ausbildungsgang sind geprägt durch die Rassenvielfalt, welche durch den ÖZP betreut wird. Der Materialrichter wird z.B. Tätig bei Zuchtschauen, Materialprüfungen, Hengstanerkennungen, Eintragungen in Zuchtbücher, Fohlenaufnahmen, ev. auch Sportbewerben im Rahmen von Veranstaltungen des ÖZP, soweit dies mit der ÖTO oder anderen Bestimmungen der FENA vereinbar ist.

Er ist angehalten, das Niveau der Zucht und der sportlichen Nutzung oder Präsentation der vom ÖZP betreuten Rassen durch fachgerechte Beurteilung und Information der Züchter zu heben. Eine genaue Kenntnis der Rassestandards, der Anatomie und des Exterieurs des Pferdes und der anzuwendenden Regelwerke wird beim Materialrichter vorausgesetzt, ebenso der Wille zur kontinuierlichen Weiterbildung und Vervollkommnung seines hippologischen Wissens.

(Im folgenden Text wird der Materialrichter mit MR abgekürzt.)

§1 Richterschulung

Diese erfolgt gemäß den Richtlinien im Anhang. (Ausbildungsschema Richterschulung ...)

§2 Ausstellungswesen

Der MR hat sich über die Regeln für das Ausstellungs- und Richterwesen (Anhang) zu informieren und hat diese zu befolgen.

§3 Prüfung zum Richter

Sie findet in folgenden Teilen und zu folgenden Themen statt:

1. Theoretischer Teil

1.1 Schriftliche Prüfung

- Fragen zum Ausstellungs- und Schauwesen
- Fragen zur allgemeinen Pferdekunde (Anatomie, Interieur, Exterieur...)
- ergänzend, z.B. zu den Themen Tierschutz, EU-Regulative, ZBO, Pferdezucht etc.
- Beurteilung bzw. Beschreibung von Pferden an Hand von Bildern oder Fotos

2. Praktischer Teil

2.2 Beurteilen und Reihen mehrerer Pferde einer oder mehrerer Rassen als „Klasse“

2.3 Beurteilen eines od. mehrerer im ÖZP vertretenen Ponies, Kleinpferde und Spezialrassen

§4 Prüfungsort, Zeit, Gebühren

1. Lehrgänge und Prüfung erfolgen an vom Vorstand des ÖZP bzw. dessen Beauftragten festgesetzten Orten und zu vereinbarten Zeiten.
2. Gebühren für die Prüfung werden bei der Ausschreibung zur Prüfung festgesetzt.
3. Die Gebühren für Lehrveranstaltungen und Prüfung sind an den ÖZP im Vorhinein per Erlagschein oder gegebenenfalls vor Ort in bar zu entrichten.

§5 Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt an Lehrgängen ist grundsätzlich jedes MG des ÖZP, das sich für die MR- Prüfung interessiert und dazu anmeldet. Sollten triftige Gründe vorliegen, die Teilnehmergruppe oder –zahl bei Lehrveranstaltungen zu beschränken, so ist dies vom Veranstalter rechtzeitig bekannt zu geben.
2. Zugelassen zur MR- Prüfungen sind:
 - Absolventen der Richterausbildung des ÖZP, lt. Anhang
 - Personen mit Nachweis gleichwertiger Ausbildung (z.B. im Ausland), die rechtzeitig nachgewiesen werden muss.
3. Voraussetzungen für die Zulassung sind:
 - Person ist über 18 Jahre
 - Person kommt regelmäßig allen Mitgliederverpflichtungen nach

§6 Rücktritt, Ausschluss und Wiederholung

1. Tritt ein Kandidat von der Prüfung zurück oder versäumt er den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Sie darf bei nächster Möglichkeit wiederholt werden. Sollte diese erst nach mehr als einem Jahr erfolgen, so ist zwischenzeitlich jährlich mindestens ein Lehrgang und ein weiteres Proberichten zu absolvieren.
2. Bei Vorliegen eines triftigen Grundes ist ein Ausschluss von der Prüfung durch den ÖZP oder die Prüfungskommission möglich.
3. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Über eine mögliche Anrechnung von positiv abgelegten Prüfungsteilen entscheidet die Kommission. Nichtbestandene Teilprüfungen sind innerhalb von zwei Jahren zu wiederholen, nach Ablauf dieser Frist muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

§7 Prüfungskommission

Diese setzt sich zusammen aus dem Obmann des ÖZP(oder dessen Stellvertreter), dem zur Richterausbildung Beauftragten des ÖZP (dieser muss selbst MR sein). Ein unabhängige Experte, der als Prüfer für Zuchtrichter oder als Zuchtleiter in einer anerkannten Pferdezuchtorganisation langjährig tätig ist oder war, kann vom ÖZP zusätzlich zugezogen werden.

§8 Prüfungsbeurteilung

1. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn alle 3 Teilprüfungen positiv abgelegt wurden.
2. Die Teilprüfungen gelten als bestanden, wenn sie von den Kommissionsmitgliedern mehrheitlich als positiv beurteilt wurden.
3. Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, gilt § 6 Pkt. 3.

§9 Bekanntgabe des Prüfungsurteils

Das Prüfungsergebnis erfolgt nach Auswerten der Einzelprüfungen durch die Kommission unmittelbar im Anschluss an die Prüfung. Ein schriftliches Dekret ergeht gesondert durch den ÖZP.

§10 Einsprüche gegen das Prüfungsurteil

1. Ein Einspruch gegen das Prüfungsurteil hat unmittelbar nach Bekanntgabe desselben und gegen Erlag einer Gebühr von Euro 300.- (dreihundert Euro) schriftlich zu erfolgen und hat eine Begründung für den Einspruch zu enthalten.
2. Ein Einspruch ist vor Ort und innerhalb von 2 Stunden durch die Kommission zu erledigen.
3. Wird der Einspruch abgelehnt, verfällt die Gebühr. Dieses Urteil kann nicht mehr beeinsprucht werden.

§11 Übergangsbestimmungen

Alle Mitglieder des ÖZP, die schon vor der ersten Prüfung zum Richter gemäß § 3 national oder international als Richter eingesetzt waren und auf der Richter- Liste des ÖZP angeführt sind, gelten als anerkannte Richter gemäß den Bestimmungen dieses Schemas.